pbs
planungsbüro
schumacher

Artenschutzrechtlicher Beitrag

Projekt-Nr.:	**1264-00-W**
Auftraggeber:	**Dieroff Projekt GmbH, Mechernich**
Projekt:	**Hydraulische Berechnungen Asbach zum Penny-Markt Denklingen**
Gegenstand:	Artenschutzrechtlicher Beitrag
Datum:	**Februar 2012**

Inhaltsverzeichnis

1.0 Anlass und Aufgabenstellung 1

2.0 Rechtliche Grundlagen 3

3.0 Beschreibung des Plangebietes 6

4.0 Wirkungen des Vorhabens 7

5.0 Planungsrelevante Arten nach Lebensraumtypen - Wahrscheinlichkeit des Vorkommens und der Betroffenheit (Messtischblatt 5011 - Wiehl) 10

5.1 Säugetiere 11

5.2 Fledermausuntersuchungen des Gebäudebestandes 20

5.3 Vögel 22

5.4 Amphibien 43

5.5 Reptilien 44

6.0 Zusammenfassung 46

Anhang: Fotodokumentation Fledermausuntersuchung Gebäudebestand 15.02.2012, Seite 1 bis 8

Anlage: Übersichtsplan M 1:5.000

pbs
planungsbüro
schumacher

Artenschutz-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 66 Denklingen - Ortseingang Nord

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Reichshof plant zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation in Denklingen mit Waren des täglichen Bedarfs die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters ("Lebensmittelmarkt).

Die Ansiedlung wird mittels eines B-Plan-Verfahrens gesichert. Der Bebauungsplan Nr. 66 "Denklingen - Ortseingang Nord (Lebensmittelmarkt)" weist eine Flächengröße von 2 ha auf und kommt in teils bebauten Bereichen sowie in unbebauten Bereichen, teils auch auf Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen, zu liegen.

Das Plangebiet des BP 66 überlagert ferner auch Teile des Bebauungsplanes Nr. 14 "Denklingen/Rathaus-Asbach-Park".

Dieser setzt für die überlagerten Bereiche Flächen für Regenrückhaltebecken, Grünflächen entlang des Asbaches und Flächen für Gemeinbedarf fest.

Mit Rechtskraft des BP 66 werden diese Festsetzungen durch die neuen Festsetzungen ersetzt.

Da der im BP 66 geplante Einzelhandelsstandort zum Teil im Bereich ehemaliger geplanter Regenrückhaltebecken zu liegen kommt, müssen die Standorte der Becken neu fixiert werden. Der BP Nr. 66 setzt somit auch die neuen RRB-Standorte fest. Die Realisierung dieser Becken wird deutlich später als die Realisierung des Lebensmittelmarktes erfolgen. Für die Beckenanlagen wird im nachgelagerten Planungsverfahren ein Einleitungsantrag gemäß §8,9,10 und 13 WHG für das "RÜB Kurpark" gestellt, der die konkreten wasserbaulichen Regelungen und Ausgestaltungen der Beckenanlagen und aller dazu benötigten Planunterlagen umfasst.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Plangebiet des BP Nr. 66 zum Teil verlassene Gebäude vorkommen und die unbebauten Bereiche durch "verwilderte" Parkstrukturen, Laubwaldbe-

stände und vom Asbach geprägt sind, weist es potenziell Habitateignung für planungsrelevanten Arten auf. Vor diesem Hintergrund ist gemäß der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 1 erforderlich. Diese beschränkt sich maßgeblich auf die sogenannten Planungsrelevanten Arten. Dies ist eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz von geschützten Arten, die in einer Artenschutzprüfung einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden sollen. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten sind grundsätzlich nicht näher zu betrachten. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. "Allerweltsarten") bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine entsprechende pauschale Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.[1)]

Innerhalb der Vorprüfung sind in einem ersten Arbeitsschritt die durch das LANUV zur Verfügung gestellten Artenlisten, die u.a. das Vorkommen von Arten innerhalb der relevanten Messtischblätter aufweisen, auszuwerten. Hiernach sind die wesentlichen Projektwirkungen zu ermitteln und darauf aufbauend ist zu prüfen, ob die ermittelten Projektwirkungen dazu führen können, Konflikte mit den Regelungen des "Besonderen Artenschutzes" zu verursachen. In dem hier vorliegenden Fall führte diese interaktive Vorgehensweise dazu, dass nach einer ersten Bearbeitung der für das Gebiet genannten Art eine Fledermausgebäudeuntersuchung notwendig wurde, über die sichergestellt wurde, dass der von der Planung betroffene Gebäudebestand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten umfasst.

Nur wenn die Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefte Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich.

In dem hier vorliegenden Fall führte diese iterative Vorgehensweise dazu, dass nach einer ersten Bearbeitung der für das Gebiet benannten Arten eine Fledermausgebäudeuntersuchung notwendig wurde, über die sichergestellt wurde, dass der von der Planung betroffene Gebäudebestand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten umfasst.

[1)] siehe Artenschutz in der Bauleitplanung 2010, Seite 5.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die maßgebliche Grundlage des Artenschutzrechtlichen Beitrages bildet § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten:
"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe "a" der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe "b" der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffe, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Das Schutzregime des § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst demnach die Arten des Anhanges IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten (der Mitgliedsstaaten) und die Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt werden (sogenannte Verantwortungsarten). Diese Verordnung liegt rechtskräftig nicht vor. "Solange diese Rechtsverordnung nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der VV-Artenschutz nicht weiter behandelt."[2)]
"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt."[2)]

Für die Arten des Satzes 1 dieses Abschnittes, die letztlich den Prüfgegenstand der Artenschutzprüfung bilden, ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

"1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

---

2) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 48)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Zum Schutzregime des § 44 BNatSchG Abs. 1 sei an dieser Stelle folgendes angeführt.

Zu Nr. 1

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" gelten nicht bei Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nach Realisierung aller möglichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, sofern sich diese "Restrisiken" nicht signifikant auf die jeweilige Population auswirken.

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall im Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

""Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population."[3])

Zu Nr. 2

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen.[3])

[3]) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu Nr. 3

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitrat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Zu Nr. 4

Nummer 4 ist auf Grund fehlender Vorkommen an dieser Stelle nicht weiter relevant.

3.0 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird zu ca. 4/5 von Wald, Wiesen und mit Gehölzen durchwachsenen ehemaligen Parkflächen eingenommen. Der Asbach durchfließt diese Strukturen im Süden von Ost nach West. Lediglich der Bereich an der Hauptstraße (B 256) wird von Siedlungsstrukturen stark geprägt. Hier sind teil- und nicht bewohnte Gebäude anzutreffen.

Aus faunistischer Sicht ist einerseits die Einbettung des Gebietes nach Norden in die Ortsrandlage andererseits nach Süden über die Flächen der Bahnlinie zu großen angrenzenden Waldflächen mit entscheidend. Es ist vor diesem Hintergrund von einer faunistischen Ausstattung auszugehen, die maßgeblich durch Zoozönosen der Ortsrandlagen mit Einflüssen aus den angrenzenden Waldgebieten geprägt ist. Hinzu kommt als weitere bedeutende Habitatstruktur der Asbach, dessen Böschungen jedoch zum Teil durch Steinstickungen befestigt sind. Funktionale Verflechtungen zwischen diesen Bachbereichen und der an der Hauptstraße liegenden größeren Teichanlage außerhalb des B-Plan-Gebietes sind nicht auszuschließen.

Im Plangebiet bilden die älteren heimischen Laubholzbestände im Süden und mit etwas geringerer Bedeutung (ohne Steinstickung, jedoch potenziell ebenfalls hoher Bedeutung) der Bereich des Asbaches die hochwertigsten ökologischen Bereiche.

In den Flächen für die Wasserwirtschaft des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14, die bis heute nicht realisiert wurden, haben sich auf den ehemaligen Parkstrukturen jüngere Laubbaumbestände von geringem Baumholz entwickelt. Diese Struktur, Wiesenbestände mit entsprechendem Laubgehölzbestand, weist insbesondere für störunempfindlichje Fledermausarten eine potenziell höhere faunistische Bedeutung auf.

Sollten diese Flächen essenzielle Habitatfunktionen für planungsrelevante Arten aufweisen, so ist dieses unabhängig der städtebaulichen Festsetzung zu würdigen, entstehende Konflikte mit dem "Besonderen Artenschutz" sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Das Vorhandensein hoch sensibler, stör- oder lärmempfindlicher planungsrelevanter Arten in den hier beschriebenen Bereichen kann auf Grund der Ortsrandnähe ausgeschlossen werden.

Eine funktionale Bedeutung für planungsrelevante Arten kann dem hier betroffenen Plangebiet nicht abgesprochen werden. Dies wird schon auf Grund des für das Messtischblatt bekannten Artenbesatzes mit an anthropogenen Strukturen gebundenen planungsrelevanten Tierarten, wie z.B. gebäudebewohnenden Fledermäusen, ersichtlich. Sichtbeziehungen über

im Plangebiet vorkommende Fledermäuse liegen seitens der ansässigen Bevölkerung vor. Welche Bedeutung die einzelnen Habitatstrukturen für den relevanten Artenbesatz abschätzbar aufweisen, wird in der Art-für-Art-Erörterung der folgenden Kapitel näher erläutert.

4.0 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Realisierung sehr unterschiedlicher Vorhaben rechtlich abgesichert. Mit dem Bau des Lebensmittelmarktes soll unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes begonnen werden.
Der Zeitpunkt zur Realisierung der Rückhaltebecken steht zurzeit nicht fest.

Die grundsätzlichen Wirkungen der geplanten Vorhaben wird an dieser Stelle angeführt. Auf die Auswirkungen des unterschiedlichen Baubeginns zu den einzelnen Vorhaben wird im weiteren Text Bezug genommen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen.
- Bodenentnahme, -bewegung und -lagerung.
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut), Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoff).
- Störungen/Beeinträchtigung angrenzender Ökotope.
- Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die baubedingten Beeinträchtigungen werden in der Regel durch die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen überlagert. Bei diesem Vorhaben stellen sie im Bereich der zukünftigen Regenrückhaltebecken die gravierenden Beeinträchtigungswirkungen dar, da die Becken naturnah eingegrünt werden und auf Grund der Windgeschütztheit und Feuchtigkeit z.B. für Insekten attraktive künstliche Habitatstrukturen darstellen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind jedoch als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten. Die Flächen für den Baubetrieb werden auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert. Die Lagerflächen für Boden und Baustoffe werden nur auf begrenzten, dafür zugewiesenen Flächen zugelassen und soweit möglich auf die vorhandenen Maßnahmenflächen begrenzt.

Der Zeitpunkt zur Realisierung der Rückhaltebecken steht zurzeit nicht fest. Bis zum Baubeginn können durchaus mehrere Jahre vergehen. Ein Einleitungsantrag nach §§8,9,10 und 13 WHG ist vorher zu stellen. Bis dahin ist ein Durchwachsen von Bäumen und Sträuchern zu

einem dichten Gehölzbestand möglich, was durchaus zu einem Funktionsverlust als geeignete Habitatstruktur planungsrelevanter Arten führen kann. Ferner wird zur Reduktion eines potenziellen Tötungs- und Verletzungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) eine Bauzeitenbeschränkung festgeschrieben. Diese setzt für die betroffenen nicht bebauten Flächen den Beginn der Bauarbeiten für den Zeitraum von Mitte September bis Anfang Februar fest (maßgeblich aus ornithologischer Sicht, da diese Gruppe diesbezüglich relevant ist).

Nach Start des Baubeginns können die Bauarbeiten kontinuierlich weitergeführt werden. Ferner sind keine Nachtarbeitszeiten vorgesehen.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu fassen, die durch die geplanten Vorhaben induziert werden. Sie können potenziell erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen. Hier sind zu nennen.

- direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung,
- Veränderung/Beeinträchtigung der Habitatstrukturen/Nutzungen, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren,
- Veränderung/Überprägung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung des Sichthorizontes.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen des Naturhaushaltes und untergeordnet des Landschaftsbildes zu fassen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen Anlagen induziert werden. Sie können potenziell erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen. Hier sind zu nennen:

- Lärmimmissionen,
- Lichtimmissionen und andere optische Reizauslöser,
- Störwirkungen.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG erfüllen.

Grundvoraussetzung ist die Eignung der betroffenen Flächen für die jeweilige Art.

Befinden sich im Wirkungsbereich der geplanten Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder liegen im Wirkungsbereich Habitatstrukturen vor, die für planungsrelevante Arten essenziell sind, d.h. bei Beschädigung oder Zerstörung dieser Strukturen negative Wirkungen auf den Reproduktionserfolg der betroffenen Arten die Folge wären, so sind Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 gegeben.